

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 06.02.2024

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

28. Bekanntmachung
Verlust Dienstaussweis 2

Kreisstadt Bergheim

29. Bekanntmachung
Vergabe von städtischen Grundstücken 3

Pulheim

30. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.01.2024 über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim - Bereich: Bauhaus, hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses 4-6
31. Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.01.2024 über die Genehmigung der
Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der
Stadt Pulheim, Ortsteil: Pulheim 7-9
32. Bekanntmachung
Jagdgenossenversammlung Stommeln 10

Bergheim, 05.02.2024

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 4340 von Herrn Thomas Weiler, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Vergabe von städtischen Grundstücken

Bewerbungsfrist vom 14.02.2024 bis 02.04.2024

Die Kreisstadt Bergheim vergibt 3 Mehrfamilienhausgrundstücke, 30 Grundstücke für freistehende Einfamilienhäuser und 12 Grundstücke für Doppelhaushälften in Bergheim, Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven, Bebauungsplan Nr. 270 „Am Gillbach“. Zur Vergabe der Grundstücke ist das vom Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften beschlossene Punktevergabesystem in der Fassung vom 05.12.2023 anzuwenden. Alle bisherigen Bewerbungen sind gegenstandslos und müssen neu eingereicht werden. Der Bewerbungszeitraum beginnt am 14.02.2024 und endet am 02.04.2024. Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen die Bewerbung und sämtliche Nachweise einschließlich der Datenschutzerklärung vorliegen. Liegen keine Nachweise bis zum Bewerbungsschluss vor, werden die entsprechenden Punkte nicht vergeben. Der Bewerber muss das Grundstück innerhalb von zwei Jahren bebauen und mindestens zehn Jahre selbst bewohnen. Zudem besteht ein Weiterveräußerungsverbot von zehn Jahren. Erfolgt eine Bewerbung aufgrund von falschen oder unvollständigen Angaben, so wird das Rückkaufrecht des Grundstücks durch die Kreisstadt Bergheim unter Einbehalt von 5 % des Kaufpreises bzw. Sanktionen ausgeübt.

Alle für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen und Informationen stehen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim <https://www.bergheim.de/grundstuecksangebote.aspx> zur Verfügung oder Sie scannen den QR-Code.



Datum: 05.02.2024

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.01.2024 über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim**

Bereich: Bauhaus

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 28.03.2023 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) den Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines verbindlichen Planungsrechtes für den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße, ansässigen BAUHAUS-Marktes.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22.09.2021 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, als Bestandteil des Bebauungsplanes. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10a Absatz 1 und 2 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 und 2 BauGB kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim und die Planbegründungen können im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste> eingesehen werden.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

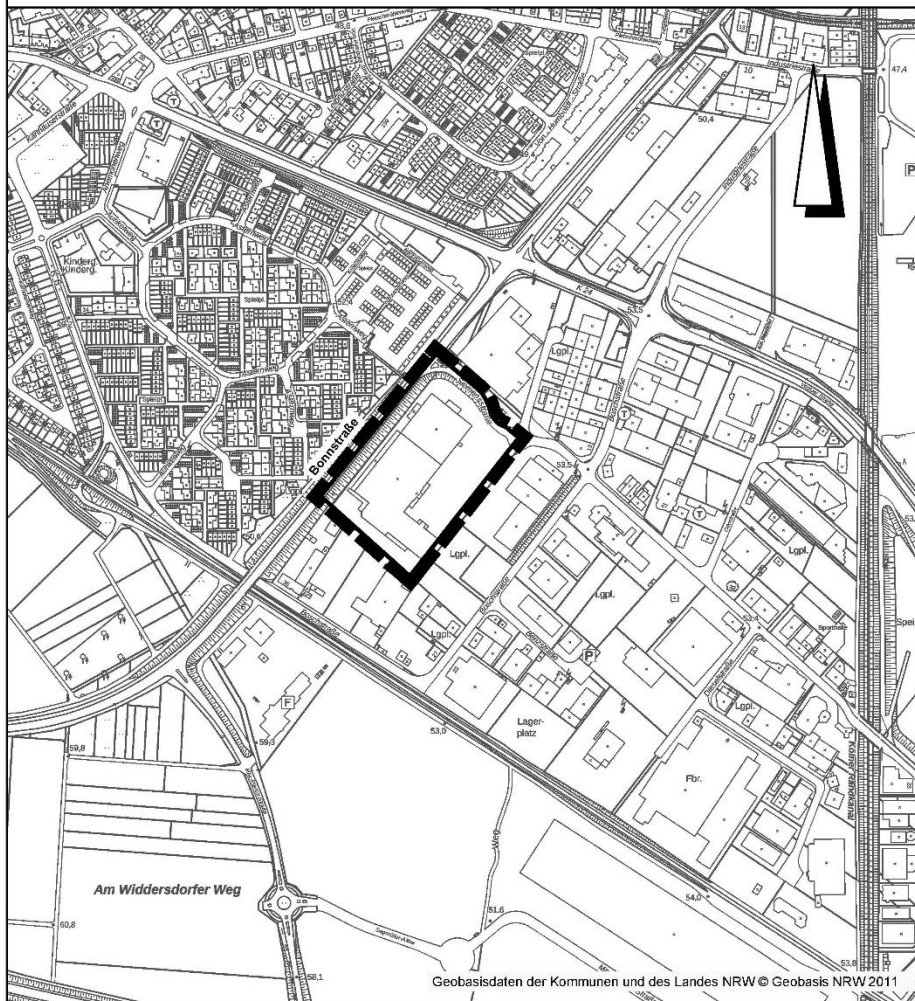
Pulheim, den 30.01.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 06.02.2024
bis 28.02.2024

BP 158 Pulheim
Bauhaus



 Geltungsbereich

M 1:10000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.01.2024 über die Genehmigung der Teilbereichsänderung
Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Pulheim**

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Teilbereichsänderung Nr. 18.9 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Pulheim, Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim – Bauhaus beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Anpassung des vorbereitenden Planungsrechts an die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 Pulheim – Bauhaus, der den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße ansässigen BAUHAUS-Marktes, verbindlich regeln soll.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 08.05.2023 ist die Teilbereichsänderung Nr.18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-50/23
Köln, den 16.08.2023

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 28.03.2023 beschlossene Änderung Nr. 18.9 des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez.
Michallik

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 und 2 BauGB kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, ab sofort während der Sprechzeiten
- montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.15 eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, rechtswirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.01.2024

In Vertretung

gez.
Jens Batist
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 06.02.2024
bis: 28.02.2024

Pulheim, den 16.01.2024

**Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirkes Stommeln
der Stadt Pulheim**

Bekanntmachung!


Am 29.02.2024, 19.00 Uhr, findet im Martinushaus, 50259 Pulheim, Stommeln, Venloer Straße 546, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Stommeln der Stadt Pulheim statt.

Die Versammlung ist öffentlich für alle Jagdgenossen.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 2 Beschlussfassung über die Verjährung der Jagdpachtansprüche für die Zeit vom 01.04.2017 – 31.03.2020
- TOP 3 Beschlussfassung über die Jagdpachtauszahlung 1.4.2020 – 31.03.2023
- TOP 4 Neuwahl des Vorstandes gem. § 11 der Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln
- TOP 5 Verschiedenes


Peter Poschen
Vorsitzender


Heinz Abo
Schriftführer

**§ 7 Satzung der Jagdgenossenschaft
Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch

- ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft,
 - den Ehegatten,
 - die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder
 - durch volljährige Geschwister
 - durch die/den gesetzlichen Vertreter
- vertreten lassen.

Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Versammlung 4 Werktage vor dem Versammlungstermin dem SchriftführerIn mit den entsprechenden Unterlagen anzuzeigen.